

Kurztitel

Firmenbuchgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 10/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1999

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

01.07.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**Verfahren und Zustellungen**

§ 41. Auf das einzuhaltende Verfahren ist der zweite Abschnitt mit folgender Maßgabe anzuwenden: Mißlingt eine Zustellung an der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift (§ 3 Z 4), so ist zunächst die Zustellung an den dem Gericht bekannten Privatanadressen der Mitglieder des vertretungsbefugten Organs der Gesellschaft zu versuchen.